

Kidzz Kreativ Heli e.V.

Satzung beschlossen am: 2012-09-21

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „ **Kidzz Kreativ Heli e.V.**“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist Hessisch Lichtenau

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. a) Zweck des Vereins ist die Förderung, Bildung und Erziehung, sowie die Jugendhilfe. (§ 52 Absatz 2 AO).
b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Betreuungsangebote für Kinder.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht, in erster Linie, eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag (Formblatt Beitrittserklärung) der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Schluss des jeweiligen Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen) oder Austritt.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung genehmigt und durch den Vorstand beschlossen.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Es können bis zu 3 Beisitzer gewählt werden.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden mit einfacher Mehrheit zu beschließen und diese bei dem Registergericht anzumelden.
5. In Angelegenheiten, die in dieser Satzung keine Regelung gefunden haben, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 2/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Vorlage des Jahresberichts
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes (§4Abs.3)
 - Wahl von zwei Kassenprüfern, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - Satzungsänderungen
 - Auflösen des Vereins
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Einladung erfolgt grundsätzlich schriftlich per Brief. Eine Ladung per E-Mail ist zulässig, wenn das jeweilige Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand seine Einwilligung hierzu mit Angabe einer E-Mail-Adresse erteilt hat. Erörterung von Anträgen und Beschlussfassung über diese Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens acht Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich bekanntgegeben werden. Weitere Anträge kommen nur zur Verhandlung, falls die Mitgliederversammlung ihre Dringlichkeit zu 3/4 der anwesenden Mitglieder bejaht.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der Kassierer. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird von der Mitgliederversammlung ein Protokollführer bestimmt.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Stimmzettel. Die Abstimmung kann durch Zuruf stattfinden, wenn sich hiergegen kein Widerspruch erhebt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Aktion Jugend e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins Aktion Jugend e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen an die Stadt Hessisch Lichtenau zu übereignen, mit der Maßgabe, dass die übereigneten Vermögenswerte unmittelbar und ausschließlich für Jugendarbeit verwendet werden.

Hessisch Lichtenau, den 2012-09-21